



Beispiele für Austauschsituationen bei Lieferschwierigkeiten

Wirtschaftlich	
Verordnung	<i>Austausch durch die Apotheke</i>
Amoxicillin 500mg 20 St (= 10.000mg Wirkstoff insgesamt) Dos. 1 - 1 - 1	2 x Amoxicillin 500mg 10St Dos. 1 - 1 - 1 oder Amoxicillin 1000mg 10St Dos. ½ - 0 - ½
Ramipril 5mg 100St (=500mg Wirkstoff insgesamt) Dos. 1-0-1	Ramipril 10mg 50St Dos. ½ - 0 - ½ oder Ramipril 2,5mg 2x100St Dos. 2 - 0 - 2
Ramipril 5mg 100 St Rabattvertragsarzneimittel Dos. 1-0-1	Ramipril 5mg 100St Nicht-Rabattvertragsarzneimittel Dos. 1-0-1

Durch die **Kennzeichnung der Lieferschwierigkeit über die Apotheken** mit Hilfe der **Sonder- PZN** ist es möglich, Lieferschwierigkeiten als Ursache für die Abgabe der (eigentlich unwirtschaftlichen) Alternative nachzuvollziehen. Die Apotheke begründet mit diesem Sonderkennzeichen, dass sie keine andere Möglichkeit hat, als unwirtschaftlich zu versorgen. Aus den unterschiedlichen Daten für Verordnung und Abgabe lässt sich ggf. die wirtschaftliche Verordnungsweise des Arztes nachweisen. Deshalb ist es wichtig, in diesen Fällen keine neue Verordnung auszustellen, denn die Rückverfolgbarkeit der Lieferschwierigkeit ergibt sich nur aus der Sonder-PZN der Apotheke. Abbildung beispielhaft:

Abweichung von Packungszahl und Rabattvertrag in der Apotheke

Arzt: Verordnung über 100 St mit Rabattvertrag

Apotheke: Austausch durch Abgabe von 2x50St ohne Rabattvertrag

Apotheke bedruckt * bei Nichtverfügbarkeit mit Sonder PZN

BVG	Hilfs- mittel	Impf- stoff	Spr.-St. Bedarf	Begr.- Pflicht	Apotheken-Nummer / IK
6	7	8	9		
Zuzahlung			Gesamt-Brutto		
Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.		Faktor	Taxe		
1. Verordnung		211	0		
2. Verordnung		2	2784		
3. Verordnung					

Abrechnung von PZN und Stückzahl der tatsächlich abgegebenen Packungen durch die Apotheke

aut idem	Ramipril 5mg 100 TAB N3 >> 1-0-1 <<
aut idem	
aut idem	
666H	Abgabedatum in der Apotheke
Bei Arbeitsunfall auszufüllen!	Unfalltag
	Unfallbetrieb oder Arbeitgeberrnummer

des Arztes
Muster 16 (10.2014)

* Beim eRezept ist die Information im Abgabedatensatz enthalten

Die Sonderstellung der Rezepte mit Sonder-PZN ist in der Regel nur dann zutreffend, wenn ursprünglich wirtschaftliche Verordnungen ärztlicherseits nicht geändert bzw. neu ausgestellt werden:

unwirtschaftlich	
Verordnung und Austausch wie im Beispiel oben und Apotheke wünscht neues Rezept	
Apotheke wünscht neues Rezept über 2 x 100 St. Ramipril mit 2,5mg	Neuerordnungen bzw. Rezeptänderungen sind unwirtschaftlich, wenn dadurch höhere Kosten entstehen als bei der ursprünglichen Medikation. → Empfehlung: kein neues Rezept ausstellen.
Apotheke wünscht neues Rezept über 2 x 10 St 500mg Amoxicillin	Solange ein Austausch in der Apotheke möglich ist, besteht keine Notwendigkeit zur Neuerordnung

In einigen Konstellationen ist allerdings eine Rücksprache zwischen Apotheke und Arzt und auch eine Neuerordnung erforderlich.

kein Austausch möglich → Neuerordnung nötig		
z.B. – alternative Wirkstärke oder Packungsgröße nicht verfügbar, – verfügbare Packung enthält mehr Wirkstoff als verordnet, – Teilbarkeit nicht gegeben, ggf. pharmazeutische Bedenken	Patient kann ggf. nur mit neuer Verordnung versorgt werden	Bewertung durch die Krankenkassen unklar: Wir empfehlen eine Dokumentation in der Patientenakte
Biologika, Biosimilars, Therapieallergene	Therapie kann nur mit Wechsel auf anderen Wirkstoff oder Anbieterwechsel gesichert werden	
Substitutionsausschluss gem. § 129 (1a) Satz 2 SGB V z.B. L-Thyroxin	Therapie kann nur durch Anbieterwechsel gesichert werden	